

## Erläuterungsbericht

### Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds - Massnahmen COVID-19

Entwurf vom 18. Mai 2020	Erläuterungen
<b>Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds</b>	
<i>Der Einwohnerrat Aarau</i>  <i>beschliesst:</i>	
<b>I.</b>	
Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 25. Februar 2020) wird wie folgt geändert:	Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds soll im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und den damit zusammenhängenden COVID-19-Massnahmen bezüglich Gebührenpflicht der unmittelbar betroffenen Restaurants und Verkaufsgeschäften befristet vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 angepasst werden.
<b>§ 17a</b> Ausnahmeregelung COVID-19  <sup>1</sup> Für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung sind vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 keine Benutzungsgebühren gemäss Gebührentarif (Anhang 1) geschuldet.	Es handelt sich um eine befristete Ausnahmeregelung, weshalb diese für den Zeitraum ihrer Gültigkeit in die Schluss- und Übergangsbestimmungen aufgenommen werden soll.  Zahlreiche Aarauer Restaurants und Verkaufsgeschäfte haben von der Stadt Aussenflächen auf öffentlichem Grund zur wirtschaftlichen Nutzung gemietet, sei dies als Boulevardrestaurant oder für Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder auch Werbeständer mit Eigenwerbung.  Die entsprechenden Gebühren sind unabhängig von der Nutzung der Aussenflächen gestützt auf die §§ 7 ff., insbesondere § 9 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds weiterhin mindestens zur Hälfte geschuldet. Dies erweist sich in der momentanen Situation als nicht sachgerecht. Die Wirtschaftsförderung stellt zwar nicht eine Kernaufgabe, aber dennoch eine wesentliche Aufgabe der Stadt dar. In Anbetracht der aufgrund des fehlenden Umsatzes negativen wirtschaftlichen Folgen soll die Stadt mit dem Gebührenerzicht einen Beitrag zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen und des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der Stadt leisten.

Entwurf vom 18. Mai 2020	Erläuterungen
	<p>Es wird vorgeschlagen, für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 (umfassend die Zwischensaison Frühling 1. März bis 30. April, die ganze Sommersaison 1. Mai bis 30. September und die Zwischensaison Herbst 1. bis 31. Oktober) denjenigen Unternehmen, welche in Aarau Lokale betreiben und von der Stadt Aussenflächen zur wirtschaftlichen Nutzung gemietet haben, die Gebühren für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung vollständig zu erlassen. Sind bereits entsprechende Zahlungen erfolgt, werden diese zinslos rückerstattet. Bei Gesuchen um Neunutzungen fällt lediglich die einmalige Bearbeitungsgebühr, aber keine Benutzungsgebühr, an. Im Sinne einer wirtschaftsfördernden Massnahme soll der Gebührenverzicht unabhängig von den (teilweisen) Wiedereröffnungsmöglichkeiten für die beiden Zwischensaisons wie auch für die ganze Sommersaison umgesetzt werden.</p> <p>Die Massnahme führt zu einem Ertragsausfall (fehlende Gebühreneinnahmen) von maximal 150'000 Franken zu Lasten der Rechnung 2020. Aus administrativen Gründen macht es Sinn, den Gebührenerlass an die Saisonzeiten zu knüpfen, wie sie im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds definiert sind. Der Gebührenerlass hat unmittelbar einen positiven Einfluss auf die Erträge der betroffenen Unternehmen. Demgegenüber haben die bereits laufenden städtischen Massnahmen zugunsten von betroffenen Aarauer Unternehmen (Gewährung von zinslosen Darlehen mit Rangrücktritt von maximal 15'000.- für Kleinunternehmen sowie einstweilige Stundung von Miet- und Pachtzinsen für städtische Liegenschaften) die Sicherstellung der Liquidität zum Ziel, jedoch keine Auswirkungen auf die Ertragslage.</p> <p>Die Stadt Aarau unterstützt seit dem 11. Mai 2020 Gastro-Betriebe während der Corona-Lage zusätzlich mit der Möglichkeit, bei Bedarf und ausreichenden Platzverhältnissen mehr Aussenraum für die Bewirtschaftung zur Verfügung zu haben, weil sie die bewilligte Anzahl Sitzplätze aufgrund der weiterbestehenden Abstandsregeln nicht ausschöpfen können. Eine Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer der betroffenen Nachbarsliegenschaften ist jeweils erforderlich.</p>

Entwurf vom 18. Mai 2020	Erläuterungen
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Die Änderung gemäss Ziff. I tritt rückwirkend per 1. März 2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Oktober 2020.	Sollte wider Erwarten auch nach dem 31. Oktober 2020 noch Einschränkungen bestehen, wäre die Situation nochmals neu zu beurteilen und allenfalls eine Nachfolgeregelung zu finden.

Aarau, 8. Juni 2020

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident  
Thomas Richner

Der Protokollführer  
Stefan Berner